



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

** : Die Gewissens- und Cultusfreiheit vor der schweizerischen
Bundesversammlung aus Anlass der Bundesrevision.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

beglaubigten Portraits derselben Personen und vertheidigt seinen Ausdruck „Fälschung“.

Von Männern, welche der Ansicht Thausings zustimmen, hat öffentlich bis jetzt nur A. Woltmann (Ergänzungsblätter, Bd. VII, Seite 669) in einer kurzen Notiz sich vernehmen lassen.

Damit dürfte dieser interessante Streit, welcher die allgemeine Aufmerksamkeit auf jene Zeichnungen gelenkt und zu genauestem Studium derselben angeregt hat, jetzt vorläufig, bis neue Thatsachen aufgefunden sind, beendigt sein. Jeder Unpartheiische kann sich nur mit Hülfe des während des Streits herbeigeschafften Materials leichter ein Urtheil bilden als vorher. Ein bestimmtes Endurtheil zu sprechen ist sehr schwer.

R. Bergau.

Die Gewissens- und Cultusfreiheit vor der schweizerischen Bundesversammlung aus Anlaß der Bundesrevision.

Bern, im März 1872.

** — Auch bei uns in der Schweiz, wo doch die katholische Kirche in ihrer freien Bewegung ungehinderter ist als irgendwo in Europa, beklagen sich die Ultramontanen seit dem 18. Juli 1870 über Druck und Verfolgung von Seiten des Staates und seiner „Freigeister.“ Wenn auch die schweiz. Bischöfe, welche bekanntlich auf dem Concil zu den eifrigsten Anhängern des neuen Dogmas zählten, seit der Rückkehr in ihre sogenannte Heimath nicht für opportun hielten, öffentlich mit dem Sturmbock für jenes in die Schranken zu treten, so ward doch seither genug gewühlt, um die Vertreter des Staates zu bestimmen, den ihnen durch die Revision der Bundesverfassung gegebenen Anlaß nicht unbenuzt zu lassen, die vorgeschrittenen kirchlich-politischen Anschauungen und die veränderten Verhältnisse auch im neuen Staatsgrundgesetz zu berücksichtigen und zum Ausdruck zu bringen. Es geschah dies bei den Berathungen der Bundesversammlung über die beiden Artikel, betreffend die Gewissens-, Glaubens- und Cultusfreiheit. Die bestehende Verfassung enthält über die Gewissens- und Glaubensfreiheit keine Bestimmung, sie garantirt nur den anerkannten christlichen Confessionen die freie Ausübung des Cultus. Man hatte im Jahre 1848, als man die Bundesverfassung schuf, noch nach dem Vorgange der Reformatoren nicht das Individuum vom Standpunkte seiner Freiheit, sondern nur die Religionsgenossenschaften vom Standpunkte der Parität ins Auge gefaßt. Innerhalb der Cantone galt der Satz: *cujus*

regio, ejus religio, der Landesouverän besteht in Religionsfachen. Jetzt hingegen suchte man das individuelle Recht des Bürgers sowohl gegen den Staat als gegen die Religionsgenossenschaften schützend zu umgrenzen, sowie andererseits der Staatsgewalt die Handhabung des Friedens unter den Confessionen und das Recht zu geeignetem Vorgehen gegen allfällige Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates zu überbinden. Die vier Sätze des nun von beiden eidgenössischen Rätthen angenommenen Artikels 47 garantiren erstens principiell die Glaubens- und Gewissensfreiheit, sprechen dann die Unabhängigkeit des bürgerlichen Rechts vom kirchlichen und von der religiösen Anschauung, sowie den Grundsatz aus, daß Niemand gehalten sei für eigentliche Cultuszwecke einer Confession, der er nicht angehört, Steuern zu entrichten; endlich daß religiöse Ansichten andererseits nicht von der Beobachtung der Staatsgesetze entbinden. (Gegen die Neutäufer gerichtet, die nicht Militärdienst thun wollen.)

Schon im Nationalrathe hatten sich die Ultramontanen gegen die Garantie der Gewissens- und Glaubensfreiheit durch den Bund gesträubt, ob schon dieselbe in die Cantonsverfassungen längst aufgenommen ist. Sie fürchteten eben von jener Seite eine energischere Handhabung als in den Cantonen, wo mancherorts dieser Grundsatz nur einer Inschrift über einer leeren Schublade zu vergleichen ist. Mit dem vorgeschlagenen Artikel beeinträchtigte man, hieß es, die Freiheit und statueire eine rationalistische Conviction fédérale. Sollte Niemand zur Vornahme einer religiösen Handlung angehalten werden können, so müsse auch bestimmt werden, daß Niemand an einer solchen gehindert werden dürfe. Jenes „Niemand“ umfasse auch die Kinder und enthalte den Keim zur Insubordination und zur Vergiftung des religiösen Sinnes der Jugend. Auf den demnach geäußerten Wunsch, daß hier die väterliche Gewalt vorbehalten werden solle, ward erwidert, daß dies sich von selbst verstehe und daß der Vater ein untrügliches Mittel besitze, welches schon von Sirach gepriesen worden, einen Jungen, der seinen Ungehorsam mit der Bundesverfassung rechtfertigen wollte, zur Raison zu bringen. Auch im Ständerathe wurden theils die nämlichen, theils verwandte Gründe von den Ultramontanen vorgebracht: den Satz über die Steuern werden sich Freigeister genug zu Nuze machen! Der Artikel schütze die Nichtchristen, die Renitenten gegenüber den Confessionen, während er diese selbst vermöge einer gewissen Einseitigkeit eher mit Mißtrauen behandle. Sie verlangten ferner einen Zusatz, nach welchem der Verkehr der Vorsteher der Confessionen mit ihren Gläubigen unbeschränkt sein solle u. s. w. Der Staat dürfe die Bürger nicht der Gewissenspflicht entlasten. Die falsch verstandene Gewissensfreiheit anerkenne den Atheismus, raube dem Volke seine sittliche Grundlage. Mit diesem System werden Lehren wie der Darwinismus popularisirt und die

Wahrheit komme hinterher zu spät, um die Spuren solcher Gottlosigkeit zu verwischen. Auch dem Syllabus wurde geistreiches Lob zu Theil. Dessen Verurtheilung der modernen Civilisation treffe nur deren schlimme Seiten, den „irrhümlichen Indifferentismus“. Die Logik sei es, mit der man dem Syllabus so übel mitgespielt habe; aber Niemand dürfe annehmen, daß das Oberhaupt der kathol. Kirche Sätze aufstelle, die jedem halbwegs Vernünftigen als Unsinn erscheinen müßten.

Vom Referenten wurde gegen diese und andere Auslassungen bemerkt, daß der Syllabus vom Secretär des Concils, Fessler, als kathedralisches katholisches Recht anerkannt worden und die deutschen Bischöfe, ja Cardinäle hätten in Rom selbst die neuen Lehren für staatsgefährlich erklärt; daß sie damit mehr Recht gehabt als mit ihrer späteren Revocation, beweisen die offenen Geständnisse der Jesuiten in der „Unità cattolica“, daß es in der Welt nicht eher Frieden geben werde, als bis die sogen. Menschenrechte vom Hentker verbrannt und die erhabenen Lehren des Syllabus zum Grundgesetz der Staaten erhoben seien. Das seien die Ziele des Romanismus im maßgebenden Sinne der Jesuiten. Diesen gegenüber sollen und müssen die modernen Staaten Stellung nehmen, es handle sich da um ihre Existenz und so sei auch der Art. 47 gerechtfertigt und müsse sogar als sehr gemäßigt erscheinen. „Wir wollen Frieden haben im Vaterland unter den Confessionen und darum müssen wir das Palladium der Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Verfassung wahren.“

Heißer noch als um den Art. 47 war der Kampf um Art. 48. Auch dieser nimmt den Standpunkt nicht des corporativen, sondern des individuellen Rechts ein mit seiner Garantie und zugleich nothwendigen Beschränkung der Cultusfreiheit durch die Sittlichkeit und die öffentliche Ordnung; aber er erkennt keine Confession mehr an, wie die bisherige Verfassung. Die vielen Bürger, die keiner christl. Confession angehören, sollen bezüglich ihres Cultus nicht mehr geringeres Recht haben, als Katholiken und Protestanten. Aber andererseits kann die Organisation der Confessionen als solche nicht ausdrücklich garantirt werden, „am wenigsten die heutige Organisation der kathol. Kirche, die das Laienelement vollständig der allein mit Rechten ausgestatteten Priesterherrschaft unterwirft.“ Der Art. wahrt dem Bunde und den Cantonen den Schutz der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Confessionen und giebt beiden das Recht auch die Bürger und den Staat selbst gegen Eingriffe kirchlicher Behörden zu schützen. Die bisherige Verfassung garantirte bloß den Cultus anerkannter christlicher Confessionen; die Ausdehnung dieser Garantie im vorliegenden Artikel ist eine bloße Consequenz des Grundsatzes der Gewissensfreiheit. Die anderen Bestimmungen des Artikels betreffen theils die altschweizerische Garantie des Landfriedens, theils sind sie eine Con-

sequenz der selbstherrlichen Stellung, welche gewisse kirchliche Behörden gegen den Staat und die Kirche einzunehmen streben, — Garantien, welche freilich vom Syllabus für nichts mehr und nichts weniger als für verdammenswerthe Irthümer erklärt werden, deren sich kein Christ bei Verwirkung seines Seelenheils schuldig machen dürfe.

Besondere Mißstimmung erregte bei den Ultramontanen der Satz, der den Staatsbehörden die Competenz einräumt zu „geeigneten Maßnahmen gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates.“ Der Staat — wurde zu dessen Begründung angeführt — stehe als die allgemeine, mit Zwang wirkende Rechtsordnung schon nach dem „Pfaffenbriefe“ von 1670 und auch nach Artikel 2 der bestehenden Verfassung über der Kirche. Es sei an der Zeit, daß derselbe die Bürger so wie die eigenen Rechte gegen die große jesuitische Verschwörung, die seit Jahrhunderten daran arbeite, den Staat der Kirche und die Bürger dem Klerus zu unterwerfen, die stets fort und überall die Andersgläubigen mit Fanatismus verfolgte und den öffentlichen Frieden bedrohte, welche auf dem Concil neue Kampflust und Siegeszuversicht geschöpft hat, energisch in Schutz nehme. Für den staats- und culturfeindlichen Charakter der vaticanischen Decrete haben katholische Gelehrte wie Döllinger und Schulte, und vor deren Definirung eine große Zahl der gelehrtesten Bischöfe und vor allem die römische Presse unverfängliches Zeugniß abgelegt. Ueberall folgten der Verkündung der neuen Lehre Wirren und Conflicte zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt, bei denen der Staat sich nur zu oft gegenüber den klerikalen Hülfsmitteln machtlos zeigte. Aus den angedeuteten Verhältnissen werden sich auch in der Schweiz von selbst Eingriffe der kirchlichen Behörden in die Rechte der Bürger wie des Staates entwickeln, gegen welche obiger Satz mit vollem Rechte die Macht des Bundes in die Schranken rufe. Die Trennung von Staat und Kirche werde sich in unserer conservativen Schweiz nicht so leicht durchführen lassen; wohl aber könne es, wenn der Staat Alles gehen lasse, wie es geht, bei uns zu einem entsetzlichen Chaos kommen, das vielleicht bis zum Religionskrieg führe. Eine paritätische Republik, die sich rühmt, die individuellen Rechte ihrer Bürger zu schützen, könne der neuesten Entwicklung in der katholischen Kirche unmöglich gleichgiltig zusehen. Es werden namentlich auch auf dem Gebiete der Schule Uebergriffe des Klerus zu befürchten sein und diesem müsse der Bund im Nothfalle begegnen können. Auch im Gebiete der Ehegesetzgebung werde man die klerikalen Uebergriffe nur mittelst der vollen Einführung der obligatorischen Civilehe zurückweisen können und dazu eben solle jener Satz einen Anhaltspunkt bieten.

Die Entgegnungen der Klerikalen athmeten überall Frieden und Sanftmuth: die katholische Kirche sei keine Feindin des Staates und der Bürger,

wie jener Satz voraussetze. Das Mißtrauen sei ganz ungerechtfertigt und die Theorie von der Staatsgefährlichkeit der neuen Dogmen werde selbst von denen nicht geglaubt, die sie aufstellen. Staat und Kirche hätten eine sich ergänzende Mission. Uebergriffe seien bisher vom Staat in's Gebiet der Kirche, aber nicht umgekehrt geschehen. Uebrigens besitze der Bund Kompetenzen genug, in der Ausübung derselben sei er nie scrupulös gewesen, nach dem Satz: hat man keine, so macht man eine. Auch hätten sich bisher in Staaten, die sich selbst keiner Provocation schuldig machten, in Folge der neuen Dogmen noch nirgends politische Verwickelungen gezeigt. Die Unfehlbarkeit des Papstes bloß in Sachen des Glaubens und der Sitten berühre den Staat in keiner Weise, wie selbst Frohschammer in München zugegeben. Wenn endlich das Volk dem confessions- d. h. glaubenslosen Staate zugethan wäre, so hätte man nicht nöthig, den Bund zu Hülfe zu rufen. Der glaubenslose Staat aber führe zu Streit, bösem Beispiel, Indifferentismus und so zur Intoleranz, denn die Gleichgültigen nennen die Gläubigen Finsterlinge, Ultramontane und bekreuzen sich vor ihnen. „Wir müssen somit Alles thun, was wir können, damit das Christenthum nicht von uns genommen werde. Der Bund soll die, welche glauben, auch in seinen Schutz nehmen und nicht bloß die, welche indirect den Glauben zerstören.“ — Trotz alledem wurde der Artikel in folgendem Wortlaut in beiden Rätthen angenommen: „Die freie Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen ist innerhalb der Schranken der öffentlichen Sittlichkeit und Ordnung gewährleistet. Den Cantonen wie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Confessionen, sowie gegen Eingriffe kirchl. Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maßregeln zu treffen.“

Nus Luxemburg.

März 1872.

Wir haben den Vorzug, ein kleines Land zu sein mit einer großen Industrie, ein neutrales Land und folglich ohne Kriegsdienst- und Kriegsteuerlast für die Bevölkerung. Der Frieden unserer Fluren wird von den Großmächten behütet. Dabei entbehren wir jedoch nicht den Vortheil einer großen Handelsgemeinschaft. Denn wir sind — ich hätte beinahe etwas Falsches gesagt, denn ich wollte sagen: wir sind im deutschen Zollverein. Aber der besteht ja gar nicht mehr. Vielmehr wir, das souveräne Großherzogthum Luxemburg bilden ganz allein einen Zollverein mit dem deutschen Reich, einen

Grenzboten II. 1872.